

# Weisung 201611004 vom 21.11.2016 – ALLEGRO - Neuberechnung der Leistungsansprüche aufgrund von Änderungen bei der Anrechnung der Leistungsarten BAB/BAföG im Rahmen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes

**Laufende Nummer:** 201611004

**Geschäftszeichen:** GR – II-5215.1

**Gültig ab:** 21.11.2016

**Gültig bis:** 20.11.2018

**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

**SGB III:** nicht betroffen

**Bezug:**

- Weisung 201608019 vom 22.08.2016 – Neuberechnung der Leistungsansprüche Auszubildender aufgrund der Änderungen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes

---

**Aufgrund von Änderungen bei der Anrechnung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind die betroffenen laufenden Leistungsfälle von Amts wegen neu zu berechnen. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es hierfür nicht.**

## **1. Ausgangssituation**

Nach § 11b Absatz 2 Satz 5 SGB II in der Fassung des 9. SGB II Änderungsgesetzes ist bei den Leistungen zur Ausbildung ein Grundabsetzungsbetrag von mindestens 100,00 Euro abzusetzen.

## 2. Auftrag und Ziel

Es werden die fachlichen und terminlichen Erfordernisse für den Jahreswechsel 2016/17 sowie die sich daraus ergebenden Aktivitäten für die Adressaten bekanntgemacht.

## 3. Einzelaufträge

Mit der Weisung 201608019 vom 22.08.2016 wurde bereits über die Neuberechnung laufender Leistungsfälle, in denen bis zum 31.07.2016 ausgeschlossene Auszubildende zu berücksichtigen waren, informiert. Daneben ist auch die Neuberechnung der Leistungsfälle von Auszubildenden mit Einnahmen aus einer Ausbildungsförderung aufgrund des geänderten Grundabsetzungsbetrages erforderlich.

Daher sind laufende Leistungsfälle, in denen in der Bedarfsgemeinschaft Auszubildende berücksichtigt wurden, von Amts wegen

**a)** nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X zum Stichtag 01.08.2016 neu zu berechnen, wenn sich für die Bedarfsgemeinschaft ein höherer Anspruch durch Bewilligung von Alg II für den Auszubildenden ergibt oder

**b)** nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X nach Anhörung für die Zukunft neu zu berechnen und ganz oder teilweise aufzuheben, sofern sich ein geringerer oder kein Anspruch für die Bedarfsgemeinschaft errechnet. Auf die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlungseinstellung in solchen Fällen wird hingewiesen.

Der Stichtag 01.08.2016 ist für die unter Buchstabe a) genannten Fälle auch dann anzuwenden, wenn der Leistungsfall erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen wird.

Zur Berechnung der Einnahmen aus einer Ausbildungsförderung sind Kapitel 5.6 und die Randziffer 11.96 der Fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b SGB II zu beachten.

Im ALLEGRO-Wiki ist für die Bearbeitung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften die Übergangsregelung 5.11 - Anrechnung von BAföG, BAB, Ausbildungsgeld und Berücksichtigung der Frei- und Absetzbeträge nach §§ 11a Absatz 3 und 11b SGB II eingestellt.

Die potenziell betroffenen Leistungsfälle stehen auf der zentralen Listenablage im Ordner 02\_Bearbeitungslisten mit der Bezeichnung 0037\_Neuberechnung\_Freibetrag\_BAB\_BAföG\_20161121 zur Verfügung.

Die Liste enthält folgende Fallgestaltungen:

- Bedarfsgemeinschaft verfügt über den Sonderfall "Anspruch auf BAföG/BAB" oder
- in der Bedarfsgemeinschaft ist Einkommen aus "BAföG" oder
- in der Bedarfsgemeinschaft ist Einkommen aus "Berufsausbildungsbeihilfe" und
- es existiert ein Fallzeitraum am 01.08.2016

Bei den Leistungsfällen mit dem Sonderfall „Anspruch auf BAföG/BAB“ ist zu prüfen, ob ein anderer Anspruch durch die geänderte Rechtsgrundlage vorliegt (z.B. durch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises oder die Änderung des Einkommensüberhangs im Rahmen der fiktiven Bedarfsberechnung).

#### **4. Info**

entfällt

#### **5. Koordinierung**

entfällt

#### **6. Haushalt**

entfällt

#### **7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift